



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 11.06.2024
Aktenzeichen 34-5418.2-100.01/3
(Bitte bei Antwort angeben)

An den
Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH
(AFBW)

Per E-Mail an:
info@afbw-gmbh.de

Festsetzung der Umlagebeträge der Pflegeeinrichtungen

**hier: Anforderungen an die Schätzbefugnis der zuständigen Stelle in
Baden-Württemberg gemäß § 11 Abs. 5 Pflegeberufe-
Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)**

Gemäß § 11 Abs. 5 S. 1 und 2 PflAFinV kann die zuständige Stelle die Angaben nach § 11 Abs. 2 bis 4 PflAFinV schätzen, wenn von einer stationären oder ambulanten Pflegeeinrichtung diese Angaben nicht, nicht fristgemäß, fehlerhaft oder unvollständig mitgeteilt werden. Vor der Schätzung fordert die zuständige Stelle die Pflegeeinrichtung mit einer Frist von zwei Wochen zur Nachmeldung auf.

Mit diesem Erlass werden für das Land Baden-Württemberg darüberhinausgehende Anforderungen im Sinne des § 11 Abs. 5 S. 3 PflAFinV geregelt.

1. Ablauf der Schätzung

A. Aus den verfügbaren Quellen/Daten der zuständigen Stelle sind zu ermitteln für:

a. stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen

1. Die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die am 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres in der Einrichtung beschäftigt und eingesetzt waren und
2. die Gesamtzahl der nach der geltenden Vergütungsvereinbarung vorzuhaltenden Platzzahlen und Belegungstage.

b. ambulante Pflegeeinrichtungen inkl. Intensivpflegedienste

1. Die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die am 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt waren,
2. der Anteil an Vollzeitäquivalenten nach Ziff. 1, der auf Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entfällt und
3. die Anzahl der in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahres von der jeweiligen Einrichtung erbrachten Hausbesuche mit Leistungen nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

B. Sofern keine Daten zu der jeweiligen Anzahl der Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten, den Platzzahlen und Belegungstagen oder zu der Anzahl der Hausbesuche vorliegen, sind die fehlenden Daten folgendermaßen zu ermitteln:

1. Vorrangig sind die Daten für den ambulanten und stationären Bereich aus eigenen Datenbeständen zu ermitteln.
2. Wenn keine Daten nach Nr. 1 ermittelbar sind, ist auf von anderen Behörden oder den Pflegekassen zulässigerweise zur Verfügung gestellte Daten zurückzugreifen.
3. Wenn keine Daten nach Nr. 2 ermittelbar sind, sind bei ambulanten Einrichtungen die Zahl der versorgten Personen; bei stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen die Platzzahl laut Versorgungsvertrag zu ermitteln.

Bei der Ermittlung kann die zuständige Stelle auf eigene Daten, die MD-Transparenzberichte (zu finden z.B. unter www.pflegelotse.de) oder Datenlieferungen der Pflegekassen zurückgreifen. Die zuständige Stelle ist berechtigt, sowohl bei den stationären als auch bei den teilstationären Einrichtungen die Anzahl der Öffnungstage (Kalendertage) abzufragen. Bei den ambulanten Einrichtungen ist sie berechtigt, die Anzahl der versorgten Personen zum Stichtag 15.12. des Vorjahrs des Festsetzungsjahrs abzufragen.

Der Medizinische Dienst Baden-Württemberg und die Pflegekassen sind berechtigt, der zuständigen Stelle die oben genannten Größenangaben der Einrichtungen (Zahl der versorgten Personen bzw. Platzzahl lt. Versorgungsvertrag und Öffnungstage) zu übermitteln.

Im Bereich der ambulanten Einrichtungen sind anschließend mindestens drei weitere Einrichtungen mit einer ähnlichen Zahl versorgter Personen zu ermitteln, für die vollständige Daten im AFBW-Meldeportal vorhanden sind. Die Durchschnittswerte dieser drei Einrichtungen hinsichtlich der erbrachten Hausbesuche bilden das Schätzergebnis.

Können im Bereich der ambulanten Einrichtungen keine weiteren Einrichtungen mit einer ähnlichen Zahl versorgter Personen ermittelt werden, kann die zuständige Stelle Vergleichsgruppen (z.B. 30 - 40 versorgte Personen) bilden, für die dann einmalig die um Ausreißerwerte bereinigten Durchschnittswerte ermittelt werden. Der Berechnung der Durchschnittswerte sind dabei dann jeweils mindestens sechs Vergleichseinrichtungen zugrunde zu legen, wobei bei der Ermittlung der Einrichtungen mit einer ähnlichen Zahl versorgter Personen und bei der Bildung der Vergleichsgruppen zwischen ambulanten Pflegediensten und Intensivpflegediensten zu unterscheiden ist. Nur innerhalb dieser Gruppen dürfen die jeweiligen bereinigten Durchschnittswerte ermittelt und zum Vergleich herangezogen werden.

4. Wenn keine Daten nach Nr. 3 ermittelbar sind, sind die grundsätzlich bereinigten Mittelwerte aller im AFBW-Meldeportal gemeldeten Werte zu berücksichtigen, wobei auch insoweit bei der Ermittlung der Mittelwerte ambulante Pflegedienste und Intensivpflegedienste zu unterscheiden sind. Nur innerhalb dieser Gruppen dürfen die Werte ermittelt werden.

5. Bei stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen werden auf Grundlage der Platzzahlen und der auf Landesebene abgestimmten Auslastungsgrade die Belegungstage laut Vergütungsvereinbarung ermittelt.

2. Verfahrensregelungen

Um die tatsächliche Erbringung des berechneten Finanzierungsbedarfs zu gewährleisten, sollten in die Berechnung des Finanzierungsbedarfs nur solche Einrichtungen einbezogen werden, von deren Existenz und tatsächlichem Weiterbetrieb im Zeitpunkt der Schätzung gesichert ausgegangen werden kann. Einrichtungen, hinsichtlich deren Existenz und Weiterbetriebs Zweifel bestehen, sollten erst nach der Festsetzung des Finanzierungsbedarfs geschätzt und veranlagt werden.

gez.

Walter Biermann
Ministerialrat